

Information an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Raschau-Markersbach

Entfall von Genehmigungen zum Abbrennen von offenen Feuern am 30. April 2021

Aufgrund der Coronapandemie sowie dem sich weiter zuspitzenden Infektionsgeschehen im Erzgebirgskreis, hat die Gemeinde Raschau-Markersbach auch in diesem Jahr keine Polizeiverordnung über das Abbrennen von offenen Feuern am 30. April auf der Grundlage des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) sowie der Polizeiverordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, erlassen. Eine Antragstellung sowie deren Genehmigung sind daher ausgeschlossen. Entscheidungsgrundlage stellt die Sächsische Coronaschutzverordnung (SächsCoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Allgemeinverfügung des Erzgebirgskreises zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die zu erwartende Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch die Bundesregierung, dar. Diese Vorschriften verfolgen insbesondere das Ziel der Kontaktvermeidung und damit einhergehend die Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus. Die Gemeinde Raschau-Markersbach trägt zur Sicherstellung dieser Maßnahmen Mitverantwortung.

Genehmigungen zum Abbrennen von offenen Feuern unter der Maßgabe von Kontaktbeschränkungen würden der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung (SächsPflanzAbfV) vom 25.09.1995, zuletzt geändert am 21.03.2019 widersprechen, wonach das Verbrennen von Grünschnitt untersagt wurde. Ausnahme hierzu bildet der Traditionszweck, welcher unter Pandemiebedingungen in der derzeitigen Situation nicht gewahrt werden kann.

Wir möchten die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Raschau-Markersbach daher bitten, sich auf die bestehenden Möglichkeiten laut der Polizeiverordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach zum Abbrennen von Feuern, insbesondere der Möglichkeit der Verbrennung in handelsüblichen Feuerschalen, zu bedienen. Die Vorschriften aller aktuellen Coronaschutzbestimmungen des Bundes, des Landes sowie des Landkreises sind uneingeschränkt einzuhalten.

Hinweis:

Das Abbrennen von offenen Feuern ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach dar und kann mit Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Raschau-Markersbach, 16.04.2021


Frank Tröger
Bürgermeister